



Meldepflicht in Landwirtschaftsbetrieben

Gültig ab: 30.03.2020
MD-00121, Version: 01, Seite 1/1

Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich
Telefon 043 244 71 00, www.kl.zh.ch

Gesetzliche Grundlagen:

Art. 20 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

¹ Wer mit Lebensmitteln umgeht, hat seine Tätigkeit der zuständigen kantonalen Vollzugsbehörde zu melden.

³ Zu melden sind auch wichtige Veränderungen im Betrieb, die Auswirkungen auf die Lebensmittelsicherheit haben können, sowie die Betriebsschliessung.

Grundsätzlich müssen alle Betriebe, die gewerbsmässig mit Lebensmitteln umgehen, ihre Tätigkeit und wichtige Änderungen beim Kantonalen Labor melden (Meldepflicht). Davon ausgenommen ist die Primärproduktion (Erzeugen von Primärprodukten und Lagern auf dem Hof, Vorbereitung für die Abgabe und der direkte Verkauf von Primärprodukten ab Hof). Ausgenommen ist zudem die gelegentliche Abgabe in kleinem Rahmen an Basaren, Schulfesten und Ähnlichem.

Beispiele zur Abgrenzung der Meldepflicht:

Tätigkeit	meldepflichtig
Wiederholte Herstellung von Glacé, Brot, Konfitüre	ja
Wiederholte Herstellung von Convenience-Produkten (geschnittene und verpackte Salate, Früchte, Gemüse & Kräuter)	ja
Wiederholte Herstellung von Trockenfrüchten	ja
Herstellen von Süssmost	ja
Weinproduktion	ja
Hofladen mit zugekauften Produkten	ja
Verkauf von Fleisch	ja

Rüsten von Salaten und Gemüse (ohne zerkleinern)	nein
Waschen von Kartoffeln	nein
Gelegentliche Überschussverwertung von eigenen Früchten und Gemüsen	nein

Verkauf von Obst, Gemüse, Eiern & Honig vom eigenen Betrieb	nein
Verkauf von eigener Rohmilch ab Hof	nein
Hofladen mit gelegentlichem Verkauf von Honig oder Eiern des Nachbarn	nein

„Besenbeiz“	ja
Wiederholte Feste (Brunch) auf dem Hof	ja
Wiederholte Beherbergung von Gästen mit Verpflegung	ja
1. August Brunch	nein

Falls Sie meldepflichtig sind, bitte im Anhang zum „Meldeformular für Betriebe“ folgende Betriebskategorie ankreuzen:

B 501 Direktvermarkter landwirtschaftlicher Produkte